Vereinssatzung Aleatorium Main-Kinzig e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aleatorium Main-Kinzig“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Anschließend führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rodenbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Gesellschaftsspielen, Tabletopspielen und Rollenspielen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

-Organisation von kostenfreien regelmäßig stattfindenden Spieleabenden für Jugendliche und Erwachsene

-Organisation von unregelmäßigen stattfindenden Veranstaltungen zum Thema Gesellschafts-, Tabletop- und Rollenspiele für Jugendliche und Erwachsene.

-Gemeinsamer Besuch solcher Veranstaltungen von Dritten.

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Bestimmung Zwecks fällt das Vereins Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung eines gemeinnützigen Zweckes zu verwenden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind Ehrenamtlich tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Minderjährige natürliche Personen benötigen eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten um Mitglied zu werden. Dem schriftlichen Antrag kann der Vorstand innerhalb von 6 Wochen unter Angabe von Gründen jederzeit wiedersprechen.
2. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 6 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Eine etwaige Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedbeitrags wirksam. Bei einem ablehnenden Bescheid zur Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.
4. Ein gültiger Mitgliedsantrag muss enthalten: Name, Adresse mit Telefonnummer und Emailadresse.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch: Mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Ausstritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitgliedes des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungs- bzw. Streichungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.
6. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§5 Mitgliedbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt 30€ (2,50€ Monatlich).
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Minderjährige und Schüler zahlen den halben Jahresbeitrag.
4. Fördermitglieder zahlen mindestens den halben Jahresbeitrag.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500€, welche durch den Vorstand getätigt werden, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu vorher schriftlich erteilt wurde.

§8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

- Ausführung seiner eigenen Beschlüsse und der der Mitgliederversammlung.

- Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive notwendiger Buchführung.

- Erstellung eines Jahresberichts.

- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrere Ämter ist nur zulässig durch Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Alle Mitglieder des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierbei ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefasten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.

§11 Recht und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung eines Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Solche Stimmbevollmächtigungen sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen oder sie verlieren ihre Gültigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: -Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstands –Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes –Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins –Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes –Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500€, welche durch den Vorstand getätigt werden, sind für den Verein nur verbindlich, wenn zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich eingeholt wurde.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst Ende des ersten Quartals, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Sitzung geändert oder ergänzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen wenn ein Drittel der Versammlung dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins neun Zehnteln erforderlich.
7. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten. Gewählt ist dann derjenige, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Beschlüsse, mit Abstimmungsergebnissen.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Dieser muss dann innerhalb von 6 Wochen dieser Aufforderung Folge leisten.
2. Für Außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §12, §13 und §14 entsprechen.

§16 Auflösung des Vereins Anfall Berechtigungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mir der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.